VERTRAG
ÜBER DIE LIEFERUNG UND DEN BEZUG ELEKTRISCHER ENERGIE
(„STROMLIEFERUNGSVERTRAG NETZVERLUSTE“)

Zwischen

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Schützenstr. 80 - 82

56068 Koblenz

im Folgenden **enm** genannt,

und

……

……

……

im Folgenden **Lieferant** genannt,

zusammen als **Vertragspartner** bezeichnet

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

MUSTER

Präambel

enm betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz zur Verteilung von Elektrizität an Letztverbraucher. Der Lieferant vertreibt Elektrizität an Abnehmer. enm hat einen eigenen Bedarf an Elektrizität. Dieser Bedarf setzt sich unter anderem zusammen aus der im Netz der enm auftretenden Verlustenergie.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 und die Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie und zum Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 (Az BK6-08-006) verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste des Energieversorgungsnetzes der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung für das Jahr 2028 kontrahiert. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages.

Aus diesem Grund schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromlieferungsvertrag.

1. Vertragsgegenstand

1.1. (Netz-) Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die vom Lieferanten an enm aufgrund eines Angebotszuschlags im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß Ziffer 2.1.

1.2. Dieser Stromlieferungsvertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen enm und dem Lieferanten. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Angebote im Ausschreibungsverfahren.

2. Lieferzeitraum, Lieferumfang

2.1. Der Lieferant beliefert enm im Zeitraum vom 01.01.2028, 00.00 Uhr bis 31.12.2028, 24:00 Uhr mit elektrischer Verlustenergie gemäß den nachfolgenden Bedingungen in dem Umfang, für den der Lieferant in der Ausschreibung für 2028 von enm einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenem Jahresprofil zu erfolgen.

2.2. Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis von enm in der Regelzone Amprion GmbH. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis von enm in der Regelzone Amprion GmbH in Deutschland. Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit Amprion GmbH hat.

2.3. Der Lieferant erhält im Falle eines Zuschlages für das Produkt von der enm eine Zuschlagserklärung. Die Zuschlagserklärung ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eine Kopie der unterzeichneten Zuschlagserklärung liegt diesem Vertrag als **Anlage 1** bei.

MUSTER

3. Durchführung der Lieferung

3.1 Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

3.2 Übergabestelle: Die Stromlieferung durch den Lieferanten an enm erfolgt in deren Netzverlustbilanzkreis in der Regelzone der Amprion GmbH. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der enm ist

11XVER-KVN-----4

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

3.3 Der Lieferant erfüllt seine Lieferverpflichtung, indem er sicherstellt, dass der Übertragungsnetzbetreiber den tatsächlichen Lieferumfang gemäß Ziffer 2. dem von enm nach Ziffer 3.2 benannten Bilanzkreis bzw. den Bilanzkreisen in der jeweiligen Regelzone zuordnet.

3.4 Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. enm trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

4. Preisregelung / Abrechnung

4.1 Für den tatsächlichen Lieferumfang zahlt enm ein Entgelt entsprechend der als **Anlage 1** beigefügten Zuschlagserklärung.

4.2 Der Lieferant stellt enm die von ihm gelieferte Verlustenergie mit den in **Anlage 1** genannten Preisen im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung.

4.3 Zahlungen der enm erfolgen spätestens 30 Werktage nach Zugang der Rechnung. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

4.4 Die in **Anlage 1** genannten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Abgaben und/oder Steuern, wie z.B. die Umsatzsteuer. Diese sind von enm zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten und werden vom Lieferanten mit Ausnahme der Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.5 In Bezug auf die vom Lieferanten gelieferte Verlustenergie kommt umsatzsteuerlich das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung. enm zahlt also an den Lieferanten das Entgelt rein netto ohne Umsatzsteuer und wird als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer selbst abführen. Die Abrechnung erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis. In der Rechnung muss auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft mit den Worten "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" hingewiesen werden. Die Vertragspartner legen sich für den Lieferzeitraum gemäß Ziffer 2. eine gültige Wiederverkäufer-bescheinigung vor.

4.6 Die Rechnung ist in schriftlicher Form an den unter Ziffer 10.1 genannten Ansprechpartner der enm zu senden.

MUSTER

4.7 Zahlungen an den Lieferanten sind auf folgendes Konto des Lieferanten zu überweisen:

Bank: ……
IBAN: ……
BIC: ……

4.8 Zahlungen an enm sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank: Deutsche Bank Koblenz
IBAN: DE88 5707 0045 0060 0668 00
BIC: DEUTDE5M570

4.9 Gegen Ansprüche der enm aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

4.10 Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie mit weiteren Steuern oder Abgaben belegt, ist der Lieferant berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an enm weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.
Die Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können.
Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder Abgabe – werden vom Lieferanten angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen.
enm wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4.11 Abs. 4.10 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe an enm verpflichtet.

4.12 Abs. 4.10 und 4.11 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung mit elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z.B. derzeit nach dem EEG und dem KWKG).

5. Störungen und Unterbrechungen

5.1 Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit und solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden des Vertragspartners vorliegt, der sich auf die höhere Gewalt beruft.
Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden das Leistungshindernis darüber hinaus so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

MUSTER

6. Nichterfüllung der Lieferpflicht

6.1 Soweit der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen und der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen eine solche Nichterfüllung zu vertreten haben, ist der Lieferant verpflichtet, der enm binnen 14 Kalendertagen sämtliche Schäden, die der enm aus dieser Vertragsverletzung entstehen, zu ersetzen.

6.2 Das Recht der enm zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 9.2 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

7. Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sicherheitsleistung durch den Lieferanten

8.1 enm kann eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
Dies gilt insbesondere, wenn

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

8.2 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

8.3 Soweit enm nach Ziffer 8.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist diese nur zulässig in Form einer Barsicherheit oder einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

8.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

8.5 enm kann sich aus der Sicherheit befriedigen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und enm Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß Ziffer 6. entstehen.

8.6 Die Verwertung wird enm dem Lieferanten unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit dann zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Lieferanten ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

8.7 Die Sicherheit ist unverzüglich herauszugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

9. Vertragsbeginn / Laufzeit / Kündigung

9.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet am Ende des in Ziffer 2.1 vereinbarten Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

MUSTER

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der andere Vertragspartner länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nachkommt, oder
- ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag des anderen Vertragspartners gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den anderen Vertragspartner vorliegen oder der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde.

Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,

- wenn enm mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt.

9.3 Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

9.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

10. Ansprechpartner

10.1 Als Ansprechpartner sind folgende Personen benannt:

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten:	……
Tel.:	……
Fax:	……
E-Mail:	……
Ansprechpartner auf Seiten der enm:	Matthias Groos
Tel:	(0261) 2999 – 71964
Fax:	(0261) 402 – 71846
E-Mail:	verlustenergie@enm.de

10.2 Änderungen eines Ansprechpartners sind dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. Bonitätsprüfung

Der Lieferant ist widerruflich damit einverstanden, dass enm zur Bonitätsprüfung Daten mit Wirtschaftsauskunftsunternehmen austauscht.

MUSTER

12. Datenaustausch und Datenschutz

12.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

12.2 Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

13. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen.
Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

15. Änderungen des Vertrages

15.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 07. Juli 2005 (BGBl. I 2005 S. 42). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern oder zukünftig erlassene, vollziehbare Festlegungen der Regulierungsbehörde unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, so werden die Vertragspartner den Vertrag einvernehmlich insoweit entsprechend anpassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.
Von dieser Regelung ausgenommen sind etwaige Anpassungen der Preise.

MUSTER

15.2 Sollte im Falle der Ziffer 15.1 zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner – abweichend von Ziffer 9.2 – ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

16.2 Vertragssprache ist deutsch. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf, finden keine Anwendung.

16.3 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Koblenz. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16.4 Die genannte **Anlage 1** wird Bestandteil des Vertrages.

16.5 Der vorliegende Stromlieferungsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Koblenz, den ……	……..., den ……
……	……
Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG	Lieferant

Anlage (wird bei Vertragsabschluss erstellt):

Anlage 1: Zuschlagserklärung

MUSTER